

07.07.94

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung von Grundstücken gemäß § 64 Abs. 2 BHO

Bundesministerium der Finanzen
II C 5 - F 0742 - 89/94

Bonn, den 5. Juli 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Nach § 64 Abs. 2 BHO dürfen Grundstücke, die einen erheblichen Wert oder besondere Bedeutung haben und deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist, nur mit Einwilligung des Bundestages und Bundesrates veräußert werden. Seit 1993 liegt diese Wertgrenze bei 30 Mio. DM.

Der Haushaltsausschuß hat am 15. Juni 1994 seine Zustimmung erteilt, die nach § 64 Abs. 2 BHO erforderliche Einwilligung von Bundesrat und Bundestag für die Zeit bis zur Konstituierung des Haushaltsausschusses des 13. Deutschen Bundestages und der Bestimmung von Berichterstattem erst ab einem vollen Wert der Liegenschaft in Höhe von 200 Mio. DM einzuholen. Ich werde daher auch die Einwilligung des Bundesrates erst ab einer Wertgrenze von 200 Mio. DM einholen.

Der Vorbehalt der Einwilligung der parlamentarischen Gremien in die Veräußerung von Grundstücken von besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Echternach', written in a cursive style.

Jürgen Echternach

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung von
Grundstücken gemäß § 64 Abs. 2 BHO

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der
befristeten Erhöhung der Wertgrenze auf 200 Mio DM nicht zuzustimmen.